

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.08.2014

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.15-92/14

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1468

Geltungsdauer

vom: **13. August 2014**

bis: **1. März 2018**

Antragsteller:

**Deutsche Rockwool Mineralwoll
GmbH & Co. OHG**
Rockwool Straße 37-41
45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2013-03

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2013-03.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1468 vom 11. Juni 2014.

* Gegen Teile der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Dämmstoffe dürfen die Dämmstoffe als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen der Norm DIN EN 13162¹ in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13162¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³ dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁵, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.

Die nominale Rohdichte der Dämmstoffe muss minimal 25 kg/m³ und darf maximal 170 kg/m³ betragen.

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602⁶ zu bestimmen.

1	DIN EN 13162:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
4	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist vom Hersteller nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung des Bauprodukts, auf dem beigefügten Etikett oder auf einem Beipackzettel anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1468
- Anwendungsgebiete nach DIN 4108-10² (Kurzzeichen)
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- "Bauprodukt glimmt nicht"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellerwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Bezüglich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten für die werkseigene Produktionskontrolle die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

2.3.3 Fremdüberwachung

Die Wärmeleitfähigkeit und das Glimmverhalten nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die werkseigene Produktionskontrolle und die Kennzeichnung sind durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4⁷, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

⁷ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Anlage 1
Seite 1 von 2

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1.1 Bezeichnungen mit "...rock"

1	Baserock	22	Silkrock
2	Betorock	23	Sonorock
3	Bondrock	24	Soundrock
4	Formrock	25	Speedrock
5	Interrock	26	Splitrock
6	Panrock	27	Steelrock
7	Planarock	28	Termarock
8	Ceilrock	29	Varirock
9	Conrock	30	Woodrock
10	Coverrock	31	Cliprock
11	Durock	32	Megarock
12	Fixrock	33	Solarrock
13	Flexirock	34	Brickrock
14	Floorrock	35	Tegarock
15	Georock	36	Paneelrock
16	Hardrock	37	Polyrock
17	Keprrock	38	Kernrock
18	Klemmrock	39	Spanrock
19	Masterrock	40	Alurock
20	Pentarock	41	Streetrock
21	Prorock		

Sonstige Bezeichnungen mit der Wortendung "...rock" (ggf. mit erläuternden selbständigen Namensbestandteilen wie z. B. "Pure" oder "123" – mit Ausnahme der Bezeichnungen "Klimarock", "conlit Ductrock" und "Fillrock")

1.2 Bezeichnungen mit "...roll"

1	Sonoroll
2	Formroll
3	Steelroll
4	Flexiroll

Sonstige Bezeichnungen mit der Wortendung "...roll" (ggf. mit erläuternden selbständigen Namensbestandteilen wie z. B. "Pure" oder "123")

1.3 Bezeichnungen mit "...rox"

1	Taurox
---	--------

Sonstige Bezeichnungen mit der Wortendung "...rox" (ggf. mit erläuternden selbständigen Namensbestandteilen wie z. B. "Pure" oder "123")

1.4 Sonstige

1	RDK	10	RPI
2	RPA	11	RFS
3	RST	12	Facett Pure
4	234	13	Rockshell
5	Dämmkeil	14	Profilfüller
6	RAF		
7	RFP		
8	RPD		
9	RP		

Anlage 1
Seite 2 von 2

2 Herstellwerke

DEUTSCHE ROCKWOOL
Mineralwoll GmbH & Co. OHG
Bottroper Straße 241
45964 Gladbeck

ROCKWOOL A/S
Ø. Doense
9500 Hobro
DÄNEMARK

DEUTSCHE ROCKWOOL
Mineralwoll GmbH & Co. OHG
Ruhrstraße 13
86633 Neuburg/Donau

ROCKWOOL LAPINIUS B.V.
Industrieweg 15
6045 JG Roermond
NIEDERLANDE

ROCKWOOL Mineralwolle GmbH
Calvörder Straße 19
39345 Flechtingen

Wern Tarw
Rockwool Limited
Pencoed, Bridgend, South Wales
CF35 6NY
GROSSBRITANNIEN

ROCKWOOL A/S
Industrivej
6580 Vamdrup
DÄNEMARK

Flumroc AG
Industrie Straße 8
8890 Flums
SCHWEIZ